



Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Kleinsolaranlagen (Kleinsolarförderrichtlinie)

vom 04.02.2026

Präambel

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt eine Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Kleinsolaranlagen (Balkonkraftwerke), um so Mieter und Eigentümer bei der Beteiligung an der Energiewende zu unterstützen. Bei dieser Richtlinie handelt es sich um die Umsetzung des erarbeiteten Klimakonzepts der Gemeinde Odelzhausen.

§ 1

Art und Umfang der Förderung

(1) Gefördert wird die Installation von neuen steckerfertigen Kleinsolaranlagen deren Leistung des Wechselrichters mindestens 400 aber höchstens 800 Wp betragen. Die PV-Module müssen ebenfalls mindestens der Leistung des Wechselrichters entsprechen. Ebenso muss ein Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) vorliegen.

(2) Der Förderzeitraum beginnt am 01.04.2026 und endet am 31.12.2026.

(3) Für die Förderung werden im Förderzeitraum Mittel in Höhe von 7.500,00 € zur Verfügung gestellt. Der Fördersatz beträgt 20% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 200,00 € pro Anlage und Wohneinheit.

§ 2

Antragsberechtigung und Antragsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der Wohneinheit sind, sowie Mieter, welche eine Genehmigung des Eigentümers vorweisen können.

(2) Es darf nur ein Antrag je abgeschlossener, gemeldeter und bewohnter Wohneinheit, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Odelzhausen liegt, gestellt werden.

(3) Die Anlage muss für mindestens zwei Jahre im Gemeindegebiet von Odelzhausen betrieben werden.

(4) Gewerbliche Nutzungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 3 Verfahren

(1) Vor Beginn der Maßnahme ist ein Förderantrag mit dem entsprechenden Antragsformular bei der Gemeinde Odelzhausen zu stellen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Auftragsvergabe bzw. der Erwerb nach der Förderzusage durch die Gemeinde erfolgt.

(2) Der Abruf der Förderung kann bis zum 31.12.2026 erfolgen. Für den Abruf sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Rechnungen über die förderfähigen Kosten (Kosten der Anlage inkl. Arbeits- und Planungsleistungen von Fachbetrieben)
- Aussagekräftiges Foto der Anlage am installierten Standort
- Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zur Produktsicherheit

(3) In Ausnahmefällen kann der Förderabruf bis zum 31.03. des Folgejahres erfolgen. Die Entscheidung über die Anerkennung solcher Fälle erfolgt im Einzelfall durch den 1. Bürgermeister.

§ 4 Kumulierbarkeit

Die Gemeinde Odelzhausen schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber nicht aus. Ob sich die Förderung der Gemeinde Odelzhausen auf andere Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich zu klären.

§ 5 Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Odelzhausen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Förderung besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bewilligt. Hierbei werden nur vollständige Anträge berücksichtigt.

§ 6 Widerrufsmöglichkeit

(1) Die Gemeinde Odelzhausen fördert die Maßnahmen nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bewilligte Förderungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Ausführung nicht anforderungsgerecht erfolgte bzw. unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden.

(2) Die Ausführung der Maßnahme muss vor Auszahlung der Förderung abgeschlossen sein. Die Gemeinde behält sich zudem vor, Förderbegünstigte zu besuchen, um die ordnungsgemäßen Installation zu überprüfen.

(3) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

§ 7
Haftungsausschluss

Die Gemeinde Odelzhausen übernimmt keinerlei Haftung für auftretende Schäden bei geförderten Maßnahme Schäden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft.

(2) Diese Richtlinie wird mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft gesetzt.

Odelzhausen, den 04.02.2026



Markus Trinkl
1. Bürgermeister